

REACH – Erklärung

REACH – Registrierung und Informationspflichten – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH

Die Kurz Industrie-Elektronik GmbH ist als Hersteller von elektronischen Produkten im Sinne von REACH ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“. Sie beziehen von uns ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt werden. Somit unterliegt die Kurz Industrie-Elektronik GmbH grundsätzlich also weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Nach Auskunft unserer Lieferanten, sind in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der Kandidatenliste (SVHC-Liste, Link: <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>) in einer Konzentration von mehr als 0,1% Gehalt enthalten. Gemäß REACH-Artikel 33 werden wir Sie umgehend informieren, falls Inhaltsstoffe unserer Produkte diesen Wert übersteigen, oder Produkte die wir einsetzen von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als besonders besorgniserregend eingestuft werden.

Unabhängig davon verfolgen wir im eigenen Interesse und zur Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit für unsere Kunden intensiv die Umsetzung von REACH auf Seiten unserer Lieferanten. Jetzt und in der Zukunft.

Stellungnahme zu RoHS II

EU Richtlinie 2002/95/EG (RoHS), 2011/65/EU (RoHS II) und 2015/863/EU (RoHS II)


Die am 01. Juni 2006 in Kraft getretene Richtlinie 2002/95/EG (RoHS), wurde zum 21. Juli 2011 von der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) abgelöst. Die wichtigsten Neuerungen der RoHS II sind eine schrittweise Erweiterung des Anwendungsbereiches auf praktisch alle Elektroprodukte, sowie das Wegfallen einiger ausgenommenen Verwendungen der beschränkten Stoffe. Dies schließt auch die Erweiterung/Änderungen der Richtlinie 2015/863/EU (RoHS II) aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.03.2015 mit ein.

Folgende Stoffe unterliegen durch die RoHS Richtlinie einer Beschränkung und dürfen maximal in den angegebenen Höchstkonzentrationen (Gewichtsprozent) in homogenen Werkstoffen enthalten sein:

- Blei (0,1 %)
- Quecksilber (0,1 %)
- Cadmium (0,01 %)
- Sechswertiges Chrom (0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %)
- Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

In Deutschland ist die RoHS II Richtlinie seit dem 09. März 2013 durch die ElektroStoffVerordnung umgesetzt.

Die Kurz Industrie-Elektronik GmbH begrüßt diese Regelung im Sinne einer Zukunft gerichteten und nachhaltigen Industrieproduktion und erklärt hiermit, dass unsere Produkte RoHS II-Konform produziert werden.



Rolf Ehni
Geschäftsführer